

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Alle unsere Lieferungen und etwaige damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Bedingungen gelten auch bei jedem neuen Geschäft. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, uns ein Angebot zu machen. Der Vertrag kommt durch das Angebot des Kunden und unsere schriftliche Annahme dieses Angebots zustande. Auch Rechnungen oder von uns als verbindlich bezeichnete EDV-Ausdrucke gelten als schriftliche Angebotsannahme. Weicht diese vom Angebot des Kunden ab, so gilt dies als neues freibleibendes Angebot unsererseits. Telefonische oder mündliche Abmachungen sowie Vereinbarungen mit unseren Vertretern erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Produktbeschaffenheit, Unterlagen, Garantien

3.1 Die Beschaffenheit unserer Produkte wird abschließend durch schriftlich vereinbarte Leistungsmerkmale (z. B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, sonstige Angaben) beschrieben. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, wie dies schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale oder die sonstige Beschaffenheit der Produkte sind nicht geschuldet. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen oder chemischen Daten einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren oder des Einsatzes von Rohstoffen sowie Bestellmenen behalten wir uns vor, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist.

3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit unserer Produkte vereinbart worden sind.

3.3 An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, auch in elektronischer Form, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Einwilligung zugänglich gemacht werden. Sofern wir Produkte nach technischen Vorgaben des Kunden geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte die Herstellung oder Lieferung derartiger Produkte, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Ersatz eines etwaigen Schadens zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, uns von allen mit den von ihm gemachten technischen Vorgaben in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

3.4 Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum, auch wenn der Kunde deren Herstellungskosten ganz oder teilweise getragen hat.

3.5 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nur berücksichtigt werden, wenn aus ihnen entstehende Mehrkosten vom Kunden getragen werden.

3.6 Garantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

4. Beratung

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen, insbesondere im Hinblick auf deren Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck.

5. Lieferung und Lieferzeit

5.1 Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, grundsätzlich ab unserm Werk und im Übrigen auch unabhängig vom Ort der Versendung. Wird vom Kunden eine andere Lieferklausel gewünscht, so gelten für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Hieraus entstehende Mehrkosten und Gefahren trägt der Kunde. Transport-schäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Frist schriftlich mit Kopie an uns zu beanstanden.

5.2 Lieferzeitangaben sind – auch wenn mit dem Kunden ein Liefertermin vereinbart ist – nur annähernd und unverbindlich, es sei denn der Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben oder die Voraussetzungen einer allfälligen anderen Versandvereinbarung vorliegen. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht seine Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen sowie eine

vereinbarte Anzahlung oder die Übergabe einer vereinbarten Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.

5.3 Wir sind zu projektgemäßen Teillieferungen berechtigt. Auch soweit Teillieferungen nicht vertraglich vereinbart wurden, sind wir nach Maßgabe des Produktionsfortschritts zu Teillieferungen berechtigt. Abrufaufträge und Liefereinteilungen bedürfen in jedem Falle schriftlicher Lieferzeitvereinbarungen.

5.4 Rücksendungen sind in jedem Fall im Voraus mit uns abzustimmen.

6. Preise und Zahlung

6.1 Unsere vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich in EURO ab Lieferwerk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Steuern, Zölle und andere öffentliche Abgaben außerhalb Deutschlands sind nicht in unseren Preisen enthalten. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Lieferdatum gültigen Preise. Spezialverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

6.2 Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen.

6.3 Zahlungen auf unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu leisten.

6.4 Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet. Ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber.

6.5 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der fällige Zahlungsbetrag vorbehaltlos einem unserer Konten gutgebracht wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 % Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsseintritts geltenden von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 %-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

6.6 Ferner dürfen wir bei Zahlungsverzug des Kunden nach unserer Wahl noch ausstehende restliche Zahlungsraten fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.

6.7 Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.8 Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden unser Geschäftssitz.

7. Rechte des Kunden bei Mängeln

7.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.2 Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel unseres Liefergegenstandes, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes, jedenfalls aber vor dessen Einbau, seiner Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung, anzuzeigen. Andere Mängel sind uns innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen. Unterlässt der Kunde eine fristgemäße Mängelanzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.

7.3 Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu deren Überprüfung zu geben, insbesondere ist uns der beanstandete Liefergegenstand auf unseren Wunsch und unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns vor, dem Kunden sämtliche mit dem Transport und der Überprüfung verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7.4 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, wenn der Mangel auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Montage, natürlichen Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist. Werden bei einer Windkraftanlage, Maschine, einem Fahrzeug, (Gezeiten-) Kraftwerk, Bauwerk oder Prüfstand nicht alle darin verbauten ESM-Produkte gleicher Artikelnummer gleichzeitig ausgetauscht, entfällt unsere Gewährleistung für die eingetauschten Produkte.

7.5 Ist unsere Lieferung mangelhaft und hat uns der Kunde dies gemäß vorstehender Absätze 7.1 und 7.2 ordnungsgemäß angezeigt, so haften wir dem Kunden für Sachmängel einschließlich des Fehlens von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften oder der Nichteinhaltung von Garantien wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Nacherfüllung hat der Kunde auf unser Verlangen den mangelhaften Liefergegenstand zurückzuschicken.

b) Wir behalten uns zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des vertraglich vereinbarten Preises verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein derartiger Anspruch zu.

c) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 8.

7.6 Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Gefahrübergang. Anstelle dieser Jahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

a) im Fall der Haftung wegen Vorsatzes,

b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,

c) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.

d) Liefern wir für unsere Produkte Werkzeuge, Befestigungsmaterial, elektronische Systeme oder Montagevorrichtungen, verjähren sämtliche Mängelansprüche auch hinsichtlich dieser Waren ein Jahr ab Gefahrübergang. Werden uns außerhalb der Gewährleistungsfrist ESM-Produkte eingesandt, gilt vorstehende Verjährung auch für deren Überprüfung, ausgetauschte Teile und allfällige Reparaturen. Auch hier gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn ein Fall vorstehender lit. a) bis c) vorliegt.

7.7 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

7.8 Ein Schadensersatzanspruch wegen Verzuges oder Nichtleistung oder die Ausübung eines Rücktrittsrechts setzen voraus, dass der Kunde uns eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist.

8. Haftung

8.1 Wir haften für Schäden sowie für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß § 284 BGB grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Ersatz typischer, nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbarer, Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Für Schutzrechtsverletzungen haften wir entsprechend der vorstehenden Bestimmungen, wenn und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unseres Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden, die in Deutschland gültig, im Zeitpunkt unserer Lieferung veröffentlicht sind und den Liefergegenstand als solchen betreffen. Dies gilt nicht, soweit wir den Liefergegenstand nach vom Kunden übermittelten Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt haben und nicht wissen oder im Zusammenhang mit dem von uns entwickelten Liefergegenstand nicht wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt auch nicht, wenn der Liefergegenstand durch den Kunden oder im Auftrag des Kunden in Anlagen jeglicher Art eingebaut werden, welche selbst und als solche Gegenstand von Schutzrechten Dritter sind. In diesen Fällen haftet unser Kunde für allfällig eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen. Von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter sowie allen anfallenden Kosten und Aufwendungen wird er uns freistellen.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, uns unverzüglich von möglichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen, die ihm bekanntwerden, zu unterrichten.

8.4 In anderen als den hier genannten Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

9. Insolvenz

9.1 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder eines entsprechenden ausländischen Verfahrens, das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Kunden sowie Verzug des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die weitere Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit und solange der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Offene Forderungen werden in diesen Fällen zur sofortigen Zahlung fällig.

9.2 In den vorgenannten Fällen erlischt die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung gemäß Ziffer 11.4 und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gemäß Ziffer 11.5 ohne weiteres.

10. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse oder Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches liegt (wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und

Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand) die Verfügbarkeit des Liefergegenstandes aus dem Werk, aus dem wir liefern, reduzieren, so dass wir unsere vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen können, so sind wir

a) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und

b) nicht verpflichtet, den Liefergegenstand bei Dritten zu beschaffen.

Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für uns nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Dauern die Ereignisse gemäß Satz 1 länger als sechs Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

11.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher (auch der bedingt bestehenden) Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns und bis zur Einlösung der dafür hergegebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum stets als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

11.2 Bei der Verarbeitung von uns gelieferter Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

11.3 Sofern eine Verbindung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Kunde wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns verwahren und gegen alle üblichen Risiken versichern.

11.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur Veräußerung unserer Waren, deren Verarbeitung oder Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren berechtigt. Er tritt uns alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns ab. Sofern wir im Falle der Verarbeitung, der Verbindung oder aus sonstigen Rechtsgründen Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Der Veräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferverträgen gleich.

11.5 Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Das Recht zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug werden wir nur widerrufen, wenn unser Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Es erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die uns abgetretenen Forderungen zu geben. Der Kunde wird auf unser Verlangen die in unserem Eigentum stehenden Waren als solche kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis setzen.

11.6 Der Kunde darf, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand oder die daraus hergestellten Sachen weder zur Sicherheit überliefern noch verpfänden. Eine Pfändung sowie jede anderweitige Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechtes durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unser Eigentumsrecht sowohl den Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.

11.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unseren Liefergegenstand zurückzunehmen; der Kunde stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten, insbesondere Transportkosten, trägt der Kunde. Die Auslieferung ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommener Liefergegenstände kann der Kunde erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

11.8 Soweit unsere Sicherheiten nach den vorstehenden Absätzen unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, werden wir auf Verlangen unseres Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11.9 Werden die vorgenannten Gegenstände beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat uns der Kunde sofort schriftlich zu benachrichtigen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der Standort des Werks, von dem die Lieferung ausgeführt wird.

12.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist Darmstadt. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland sind wir berechtigt, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus

oder in Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten. Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig und bindend.

12.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

13. Abtretung

Der Kunde bedarf zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag unserer schriftlichen Einwilligung.

14. Hinweis

Um optimale Funktion und hohe Lebensdauer der verwendeten Gummi-Metallelemente zu erreichen, empfehlen wir, die Richtlinien für Lagerung, Wartung und Reinigung von Gummi-Erzeugnissen nach DIN 7716 und ISO 2230 zu beachten.